

S a t z u n g

über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Parkhäuser
„Allee-Garage“, „Friedrich-Ebert-Straße“ und „Naabwiesen“
der Stadt Weiden i.d.OPf. vom 18.12.2001 i. d. F.
vom 03.08.2010

Die Stadt Weiden i.d.OPf. erlässt aufgrund des Art. 8 des Kommunalabgabengesetzes
- KAG - (BayRS 2024-1-I) folgende

S a t z u n g

§ 1 Erhebung von Gebühren

Für die Benutzung der Parkhäuser „Allee-Garage“, „Friedrich-Ebert-Straße“ und „Naabwiesen“ erhebt die Stadt Weiden i.d.OPf. Benutzungsgebühren.

§ 2 Gebührentatbestand

Der Gebührenpflicht unterliegt das Abstellen von Fahrzeugen in den Parkhäusern „Allee-Garage“, „Friedrich-Ebert-Straße“ und „Naabwiesen“.

§ 3 Gebührensschuldner

- (1) Beim Abstellen von Fahrzeugen auf Wechsellparkplätzen ist Gebührensschuldner derjenige, der ein Fahrzeug abstellt (Fahrer). Kommt dieser seiner Zahlungspflicht nicht nach und ist er nicht oder nur mit unverhältnismäßigem Aufwand zu ermitteln, so ist Gebührensschuldner der Halter des Fahrzeugs.

Dies gilt nicht,

- a) wenn das Fahrzeug gestohlen oder wenn es unbefugt gebraucht (§ 248 b Strafgesetzbuch) worden war, oder
 - b) wenn der Halter bei seiner Anhörung den Fahrer wahrheitsgemäß so bezeichnet, daß gegen diesen ein Gebührenbescheid erlassen werden kann, oder
 - c) wenn der Halter nicht unter Belehrung über die Vorschriften der Buchstaben a) und b) angehört worden ist.
- (2) Beim Abstellen von Fahrzeugen auf Dauerparkplätzen ist Gebührensschuldner der Erlaubnisnehmer. Beim unberechtigten Abstellen von Fahrzeugen auf Dauerparkplätzen gilt Abs. 1 entsprechend.
 - (3) Mehrere Gebührensschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 4 Gebührenmaßstab und Gebührensatz

- (1) Die Gebühr wird bei Wechsellparkplätzen für jedes Fahrzeug ab dem Zeitpunkt der Entnahme des Parktickets berechnet und endet mit der Abrechnung an den Kassenautomaten.

(2) Die Gebühren werden je Fahrzeug und angefangene Stunde zu folgenden Sätzen berechnet:

a) bei Wechselparkplätzen

an Werktagen	von 08.00 Uhr – 20.00 Uhr für die erste Stunde	netto	€ 0,50
		MWSt.	€ 0,10
		brutto	€ 0,60
	ab der zweiten Stunde	netto	€ 0,76
		MWSt.	€ 0,14
		brutto	€ 0,90
an Werktagen	von 20.00 Uhr – 08.00 Uhr	netto	€ 0,25
		MWSt.	€ 0,05
		brutto	€ 0,30
an Sonn- und Feiertagen	von 00.00 Uhr – 24.00 Uhr	netto	€ 0,25
		MWSt.	€ 0,05
		brutto	€ 0,30

b) bei Dauerparkplätzen mit entsprechender Parkkarte je Monat

für Tag- und Nachtkarten (jeweils von 00.00 – 24.00 Uhr)	netto	€ 40,34
	MWSt.	€ 7,66
	brutto	€ 48,00
für Tagkarten (jeweils von 06.30 – 21.00 Uhr)	netto	€ 30,25
	MWSt.	€ 5,75
	brutto	€ 36,00
für Nachtkarten (jeweils von 20.00 – 08.00 Uhr)	netto	€ 15,13
	MWSt.	€ 2,87
	brutto	€ 18,00
für Hotelkarten (Nachttarif) (jeweils von 20.00 – 08.00 Uhr)	netto	€ 15,13
	MWSt.	€ 2,87
	brutto	€ 18,00

Außerhalb der genannten Zeiten gelten für Hotelkarten die Tarife für Wechselparkplätze.

Gilt die Parkerlaubnis bei Dauerparkplätzen nicht für einen vollen Monat, so wird für jeden angefangenen Kalendertag 1/30 der o. a. Gebühren angesetzt.

(3) Der Tageshöchsttarif beträgt brutto 10,00 € (netto: 8,40 €, MWSt. 1,60 €) je Parkvorgang für den ersten angefangenen Tag und 5,00 € (netto: 4,20 €, MWSt. 0,80 €) je weiteren angefangenen Tag. Diese Beträge werden auch bei Verlust des Parktickets fällig.

§ 5

Entstehung der Gebührenschuld

- (1) Bei Wechselparkplätzen entsteht die Gebühr mit dem Einfahren des Fahrzeuges und der Entnahme des Parktickets aus dem Ticketgeber.
- (2) Bei Dauerparkplätzen entsteht die Gebühr mit dem Tag der Ausstellung der Parkkarte.

§ 6
Fälligkeit und Entrichtung der Gebühren

- (1) Die Gebühren werden mit ihrer Entstehung fällig, soweit sich aus den nachfolgenden Absätzen nichts anderes ergibt.
- (2) Bei Wechseleparkplätzen ist die Gebühr durch Zahlung an einem der Kassenautomaten unter Verwendung des Parktickets zu entrichten. Bei Verlust des Parktickets ist ein Ausfahrticket am Kassenautomat zu lösen.
- (3) Bei Dauerparkplätzen ist die Gebühr durch monatliche Vorausüberweisung zu entrichten.

§ 7
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2002 in Kraft.

* Diese Vorschrift betrifft das Inkrafttreten der Satzung in der ursprünglichen Fassung vom 01.01.2002 (ABI Nr. 24 vom 31.12.2001). Der Zeitpunkt des Inkrafttretens der späteren Änderungen ergibt sich aus den jeweiligen Änderungssatzungen (siehe Bekanntmachungen).

Bekanntmachung:

ABI Nr. 24 vom 31.12.2001
ABI Nr. 24 vom 31.12.2003
ABI Nr. 23 vom 01.12.2006
ABI Nr. 24 vom 15.12.2006
ABI Nr. 12 vom 02.07.2007
ABI Nr. 15 vom 16.08.2010